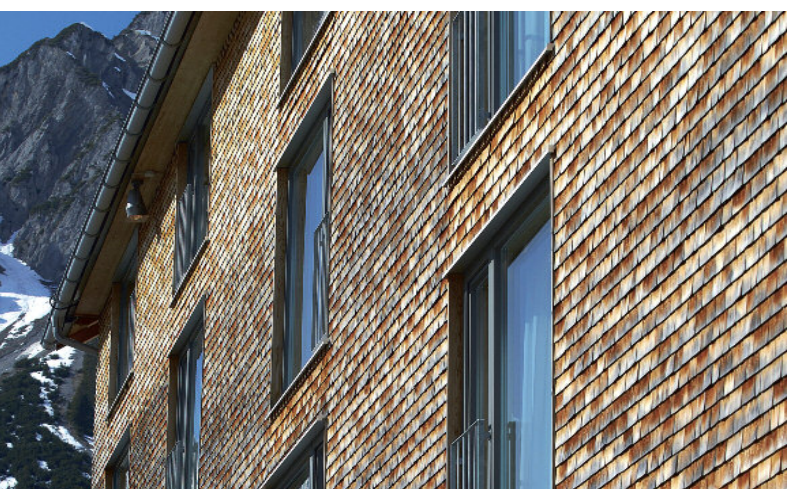


Leitfaden Mustersanierung 2016

**Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung**



Wien, Mai 2016

Inhalt

Vorwort	3
1.0 Das Wichtigste in Kürze	4
2.0 Zielsetzung	4
3.0 Zielgruppen	5
4.0 Fördergegenstand	5
4.1 Thermisch-energetische Gebäudesanierung	5
4.2 Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz	6
5.0 Förderhöhe	7
5.1 Fördersatz für thermisch-energetische Gebäudesanierung	7
5.2 Fördersatz für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz	7
5.3 Zuschläge zu den Fördersätzen	7
6.0 Fördervoraussetzungen	8
7.0 Einreichunterlagen	10
8.0 Einreich- und Umsetzungsfristen	11
9.0 Auswahlverfahren und verfügbares Budget	12
10.0 Rechtliche Grundlagen	12
11.0 Information, Beratung und Einreichung	13
11.1 Einreichung von Förderansuchen	13
11.2 Publizitätsmaßnahmen	13
ANHANG 1	
Erforderliches Energieverbrauchsmonitoring (EVM)	14
ANHANG 2	
Roadmap zur Mustersanierung 2016 – Ihr Weg zur Fördereinreichung	16

Vorwort

Im Dezember 2015 wurden in Paris Treibhausgasemissionsziele beschlossen. Diese sind ambitioniert und von globaler Tragweite. Die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts soll demnach eine Zeit darstellen, in der de facto keine vom Menschen verursachten Treibhausgase addiert werden. Unsere Welt wird dann eine andere – so ist es zu hoffen –, bessere, sauberere, friedlichere und gerechtere sein.

Der Gebäudesektor spielt beim Klimaschutz eine Schlüsselrolle. Er ist nicht nur in Österreich ein zentraler Verursacher von Treibhausgasemissionen. Ineffiziente fossile Heiztechniksysteme sowie eine schlechte thermische Qualität der Außenhülle führen zu enormen Energieverlusten und hohen CO₂-Emissionen. Erste Erfolge im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele zeigt die österreichische Treibhausgasbilanz 2014, aus der ersichtlich ist, dass im Bereich Raumwärme und Kleinverbrauch ein Treibhausgasemissionsrückgang von 42 % seit 1990 erreicht werden konnte. Eine positive Entwicklung – das Ziel des Förderprogramms „Mustersanierung“ ist jedoch wesentlich ambitionierter: Der Gebäudesektor kann und muss langfristig gänzlich frei von CO₂-Emissionen bzw. sogar Netto-Energielieferant werden.

Mit dem Programm „Mustersanierung“ sollen wesentliche Hürden für ambitionierte Sanierungen überwunden werden. Neben dem hohen Kapitalbedarf bei Sanierungen ist das noch niedrige Bewusstsein für Best-Practice-Umsetzungen bei BauherrInnen und PlanerInnen eine wesentliche Hürde. Positive Vorzeigebispiele schaffen Know-how, senken Bau- und Planungskosten und nehmen somit Umsetzungsvorbehalte bei PlanerInnen und BauherrInnen.

Die heutigen Sanierungen von Bestandsgebäuden haben maßgeblichen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen der nächsten Jahrzehnte. Umso wichtiger ist es, dass heute richtungsweisende Sanierungen auf Best-Practice-Niveau realisiert werden, um damit einen Lock-in-Effekt mit veraltetem Standard zu vermeiden.

Seit 2009 wurden 66 Projekte umgesetzt. Diese Projekte werden auf www.mustersanierung.at umfangreich dokumentiert (technische Daten, CO₂-Einsparungen u. v. m.), öffentlichkeitswirksam aufbereitet und laden zum Nachmachen ein.

Wir wünschen uns wieder viele innovative, musterhafte Projekte und hochmotivierte FördernehmerInnen.

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste in Kürze

Der Klima- und Energiefonds unterstützt im Rahmen dieses Programms innovative Sanierungen, welche über das übliche Sanierungsausmaß hinausgehen. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen. Darüber hinaus bietet der Klima- und Energiefonds im Rahmen der Einreich-, Planungs- und Monitoringberatung allen FörderwerberInnen und AuftragnehmerInnen die kostenlose Möglichkeit zur Diskussion von Verbesserungsvorschlägen und Optimierungsmöglichkeiten mit einschlägigen ExpertInnen bei der Projektentwicklung.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen in Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt), konfessionelle Einrichtungen und Vereine sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften in Österreich.

Die Förderaktion umfasst

- die thermisch-energetische Gebäudesanierung und
- Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, die vor dem 01.01.1996 errichtet wurden, sowie von denkmalgeschützten Gebäuden.

Im Rahmen des Programms wird ein Fördersatz in Höhe von 40 % für die thermisch-energetische Gebäudesanierung und ein Fördersatz in Höhe von 25 % für

Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz vergeben. Dieser kann jedoch durch die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. die programmspezifische Höchstförderung reduziert werden.

Darüber hinaus können Zuschläge bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen für ein „qualitätsgeprüftes Passivhaus“, den klima**aktiv**-Gold-Standard, ein Plusenergiehaus und für den überwiegenden Einsatz von Dämmstoffen mit Österreichischem Umweltzeichen oder natureplus vergeben werden.

Die Förderaktion „Mustersanierung“ läuft vom 11.05.2016 bis zum 20.10.2016. Nach Registrierung auf der Homepage des Klima- und Energiefonds müssen die vollständigen Antragsunterlagen bis 20.10.2016, 17:00 Uhr, bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, online eingereicht werden.

Die Förderansuchen werden von der KPC einer technisch-wirtschaftlichen Überprüfung hinsichtlich der Einreichkriterien unterzogen. Die KPC arbeitet auf Grundlage dieser formalen Überprüfung einen Fördervorschlag aus, der dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Projekte werden in der chronologischen Reihenfolge des Vorliegens der vollständigen Unterlagen gefördert.

2.0 Zielsetzung

Das Programm „Mustersanierung“ des Klima- und Energiefonds bereitet das Feld auf für eine möglichst rasche Verbreitung hoher Gebäudestandards mit Hilfe von Vorzeigeprojekten aus der Praxis und unterstützt so die österreichische Wirtschaft und die Vorreiterrolle

Österreichs. Ein Gebäudesektor frei von CO₂-Emissionen ist das langfristige Ziel des Förderprogramms.

3.0 Zielgruppen

- sämtliche natürlichen und juristischen Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt)
- konfessionelle Einrichtungen und Vereine
- Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften
- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Betten
- Contractoren

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, die von anderen Fördersystemen, insbesondere der Wohnbauförderung, erfasst werden. Jedoch ist eine Kombination mit Landesförderungen gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland unter Einhaltung der in den beihilferechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Förderhöchstgrenzen möglich.

Es können umfassende Sanierungsprojekte von betrieblich genutzten Gebäuden gefördert werden.

Unter die umfassenden Sanierungsmaßnahmen fallen Herstellungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden sowie Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz.

Ein Konzern, eine Unternehmensgruppe (z. B. Bankengruppe) oder eine Unternehmensmarke können für maximal 2 ihrer Standorte im Rahmen dieser Ausschreibung eine Förderung beziehen.

BetreiberInnen von Mustersanierungsprojekten aus Klima- und Energie-Modellregionen (www.klimaund-energiemodellregionen.at) werden besonders angehalten, an der Ausschreibung teilzunehmen. Für Mustersanierungsprojekte (Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften) aus diesen Regionen werden zusätzlich Mittel reserviert.

4.0 Fördergegenstand

4.1 Thermisch-energetische Gebäudesanierung

Förderbare Maßnahmen

Im Rahmen der Mustersanierung werden Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden gefördert (thermische Gebäudesanierung), insbesondere:

- Dämmung der obersten Geschoßdecken bzw. des Daches
- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Einbau von Lüftungssystemen mit Wärmerückgewinnung
- Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes (bewegliche bzw. unbewegliche außenliegende Systeme, die zumindest 50 % der transparenten Flächen Richtung Süd/West/Ost verschatten)
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik oder zur Rückgewinnung vorhandener Abwärme
- hinterlüftete Fassadenschalungen (förderbare Kosten max. 150 Euro/m²)

Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFKW, SF6, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden, sowie Fenster und Türen, die PVC enthalten, sind nicht förderbar.

Nicht förderbare Maßnahmen

- Innenausbauten
- Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFCKW, SF₆, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden, Fenster und Türen, die PVC enthalten
- Neukonstruktion von Balkonen und Dachstühlen
- Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen
- Bodenbeläge
- Dacheindeckungen
- innenliegende Verschattungen

Förderbare Kosten

Förderbasis sind die umweltrelevanten Mehrkosten.

Nicht förderbare Kosten

- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 15 % der förderbaren materiellen Investitionskosten übersteigen
- Bei Vergrößerung des beheizten Raumvolumens im Zuge der Sanierung (z. B. Dachgeschoßausbau, Anbauten etc.) sind die Kosten im Ausmaß der Erweiterung nicht förderbar
- Wird das Gebäude sowohl privat als auch betrieblich genutzt, sind die Kosten für die als Wohnraum genutzten Gebäudeteile nicht förderbar. Die Kosten für die als Wohnraum genutzten Gebäudeteile werden proportional von den gesamten umweltrelevanten Kosten von der KPC in Abzug gebracht
- Personaleigenleistungen des Antragstellers/der Antragstellerin
- Entsorgungskosten

4.2 Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz

Förderbare Maßnahmen

In Verbindung mit Mustersanierungen gemäß Abschnitt 4.1 werden zusätzlich Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert, insbesondere:

- Photovoltaik-Anlagen bis zu 100 kW_{peak}
- Biomasse-Einzelanlagen
- thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- Wärmepumpen
- Anschlüsse an biogene Fernwärme
- Kraft-Wärme-Kopplung (max. 100 kW_{elektrisch})
- Messtechnik für das vorgeschriebene Energieverbrauchsmonitoring (siehe Anhang 1)

Nicht förderbare Maßnahmen

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Fußbodenheizungen etc.)
- Sanitäreinrichtungen
- Wärmepumpen, die nur zur Kälteerzeugung eingesetzt werden, gasbetriebene Wärmepumpen sowie Wärmepumpen in Gebieten, in denen die Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht
- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anschlussgebühren und Baukostenzuschüsse bei Fernwärmeanschlüssen

Förderbare Kosten

Förderbasis sind die umweltrelevanten Mehrkosten. Im Falle der Errichtung von Biomasse-Einzelanlagen, thermischen Solaranlagen oder Photovoltaik-Anlagen werden die Kosten einer fossilen Vergleichsanlage gleicher Kapazität (z. B. Heizölkessel) berücksichtigt.

Nicht förderbare Kosten

- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 15 % der förderbaren materiellen Investitionskosten übersteigen
- Bei Vergrößerung des beheizten Raumvolumens im Zuge der Sanierung (z. B. Dachgeschoßausbau, Anbauten etc.) sind die Kosten im Ausmaß der Erweiterung nicht förderbar
- Wird das Gebäude sowohl privat als auch betrieblich genutzt, sind die Kosten für die als Wohnraum genutzten Gebäudeteile nicht förderbar. Die Kosten für die als Wohnraum genutzten Gebäudeteile werden proportional von den gesamten umweltrelevanten Kosten von der KPC in Abzug gebracht
- Personaleigenleistungen des Antragstellers/der Antragstellerin
- Entsorgungskosten

5.0 Förderhöhe

Im Rahmen des Programms wird ein Fördersatz in Höhe von 40 % für die thermisch-energetische Gebäudesanierung und ein Fördersatz in Höhe von 25 % für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz vergeben. Dieser kann jedoch durch die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. die programmspezifische Höchstförderung reduziert werden.

Die Förderung für das Gesamtprojekt (thermisch-energetische Gebäudesanierung und Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz) ist mit insgesamt 800.000 Euro begrenzt.

Gemäß den beihilferechtlichen Höchstgrenzen ist der Fördersatz inklusive Zuschlägen für die thermisch-energetische Gebäudesanierung sowie Energieeffizienzmaßnahmen mit folgenden Fördersätzen auf die förderbaren Kosten begrenzt:

- 30 % für Großunternehmen
- 40 % für mittlere Unternehmen
- 50 % für kleine Unternehmen und Nicht-Wettbewerbsteilnehmer (wie z. B. Projekte von Gemeinden, die nicht im Wettbewerb stehen)

5.1 Fördersatz für thermisch-energetische Gebäudesanierung

Der Fördersatz ohne Zuschläge beträgt 40 % der förderbaren Kosten.

5.2 Fördersatz für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz

Für Biomasse-Einzelanlagen, thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, Wärmepumpen, Photovoltaik-Anlagen, Kraft-Wärme-Kopplungen und Anschlüsse an Fernwärme beträgt der Fördersatz 25 % der förderbaren Kosten.

Die Inanspruchnahme einer Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 105/2006 in der geltenden Fassung für die im Rahmen der Mustersanierung geförderten Photovoltaik-Anlagen ist nicht zulässig.

5.3 Zuschläge zu den Fördersätzen

Für Projekte bzw. Projektteile, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, kann ein Zuschlag zu den in 5.1 bzw. 5.2 angeführten Fördersätzen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gewährt werden:

- Erfüllt das Gebäude nach der Sanierung die Bewertungskriterien für
 - „qualitätsgeprüftes Passivhaus“ gemäß den Richtlinien des Passivhaus Institutes Darmstadt (www.passiv.de)¹ oder
 - den klimaaktiv-Gold-Standard gemäß dem klimaaktiv-Kriterienkatalog² oder
 - ein Plusenergiehaus (die am/im Gebäude produzierte erneuerbare Energie ist in der Primärenergie-Gutschrift³ zumindest gleich groß wie der erforderliche Primärenergie-Aufwand für die Bereitstellung von Strom, Wärme und Kälte für das Gebäude),kann ein Zuschlag von 5 % der förderbaren Kosten für die thermisch-energetische Gebäudesanierung

¹) Kriterien für Passivhäuser mit Nicht-Wohnnutzung: Energiekennwert Heizwärme <15 kWh/(m² EBFa) (oder Heizlast max. 10 W/m²), Energiekennwert Nutzkälte <15 kWh/(m² EBFa), Primärenergie-Kennwert (unter Berücksichtigung aller Energieaufwendungen für Heizung, Kühlung, Warmwasser, Lüftung, Hilfsstrom, Beleuchtung und sämtlicher nutzungsbedingten elektrischen Energieanwendungen im Gebäude) <120 kWh/(m² EBFa) gemäß Passivhaus-Projektierungs-Paket (PHPP) 2012, V.6.1 oder höher, sowie Drucktest-Luftwechsel n⁵⁰ <0,6 1/h (Luftdichtheits-Messprotokoll gem. ÖN EN 13829).

²) In der Planungsphase ist das klimaaktiv-Gold-Qualitätszeichen über die plausibilitätsgeprüfte Planungsdeklaration nach dem für den Gebäudetyp relevanten klimaaktiv-Kriterienkatalog vorzulegen, die klimaaktiv-Gold-Urkunde nach Abschluss der Sanierung setzt ein verpflichtendes Messprogramm voraus. Die ausführlichen Kriterienkataloge finden Sie im Internet unter www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren. Alle Dienstleistungsgebäude können auf der Onlineplattform unter <http://klimaaktiv.baudock.at> deklariert werden. Mehr Informationen unter klimaaktiv@oegut.at. Zeitdauer von Einreichung aller Unterlagen bis zur Prüfung (klimaaktiv-Gold-Planungsdeklaration): mindestens 2 Wochen.

³) Zur Bewertung sind die Primärenergie-Faktoren aus der OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe 2011) heranzuziehen; am/im Gebäude erzeugter Photovoltaik-(PV)-Strom wird mit dem Primärenergie-Faktor für Strombezug aus dem Netz gutgeschrieben. Ökostrom (Ökostromvertrag) wird hier nicht als erneuerbare Energie gewertet.

und die Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz (gesamtes Projekt) vergeben werden.

- Zusätzlich kann ein Zuschlag von 5 % der förderbaren Kosten der thermischen Sanierung der Gebäudehülle vergeben werden, wenn überwiegend⁴ Dämmstoffe, die mit dem Österreichischen

Umweltzeichen oder natureplus⁵ ausgezeichnet sind, verwendet werden. Es wird empfohlen, bei neuen Elektro-, Wasser- und Abwasserinstalltionen (Kabel, Leitungen, Rohre, Dosen etc.) und neu eingebrachten Folien und Abdichtungsbahnen auf den Einsatz von PVC-freien Materialien zu achten.

6.0 Fördervoraussetzungen

Förderbar sind Projekte, die sowohl Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung als auch zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik oder zur Rückgewinnung vorhandener Abwärme enthalten und gegebenenfalls mit Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger kombiniert werden.

- 6.1** Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen. Förderansuchen sind vorher auf der Website des Klima- und Energiefonds (www.klimafonds.gv.at) zu registrieren. Nicht registrierte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.
- 6.2** Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten für sämtliche eingereichten Maßnahmen müssen mindestens 35.000 Euro betragen.
- 6.3** Das zu sanierende Gebäude muss vor dem 01.01.1996 (Datum der Baubewilligung; Gebäudealter >20 Jahre) errichtet worden sein.
- 6.4** Mit der thermischen Sanierung müssen die folgenden Anforderungen für den Heizwärme- und Kühlbedarf (entspricht einer Unterschreitung der Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 6 [Ausgabe 2011] um zumindest 60 %) für die jeweilige Gebäudekategorie erzielt werden:

Anforderungen an den volumsbezogenen Heizwärme- und Kühlbedarf

Für Nicht-Wohngebäude

(Gebäudekategorien 1–12) gelten:

Heizwärmebedarf: $HWB^* = 3,4 (1 + 2,5/l_c^*)$ bzw. max. 12 kWh/m³ a

Kühlbedarf: $KB^* = \text{max. } 0,8 \text{ kWh/m}^3 \text{ a}$

Für Nicht-Wohngebäude

(Gebäudekategorie 13, sonstige Gebäude) gilt:

LEK-Wert: $LEK = \text{max. } 14,4$

Für denkmalgeschützte Gebäude

Reduktion des ursprünglichen spezifischen Heizwärmebedarfs (HWB^*) um mindestens 50 %

* HWB : jährlicher volumsbezogener Heizwärmebedarf unter Anwendung des Nutzungsprofils „Wohngebäude“

* KB : jährlicher außeninduzierter Kühlbedarf

* l_c : charakteristische Länge

- 6.5** Mindestanforderung für die Luftdichtheit der Gebäudehülle nach Abschluss der thermischen Sanierung: $n^{50} < 1,5 \text{ h}^{-1}$ gemäß Luftdichtheitstests nach EN 13829. Es wird eine Vormessung nach Fertigstellung der luftdichten Hülle empfohlen.
- 6.6** Bei Produktionsbetrieben sind bei der Einreichung die vorhandenen Energieströme darzustellen. Vorhandene Abwärmeströme aus Produktionsprozessen sind bestmöglich in die Wärmeversorgung zu integrieren.

⁴) Überwiegend bedeutet mindestens 50 % der sanierten Bauteilflächen.

⁵) www.natureplus.org, Rubrik „Produkte/Dämmstoffe“.

- 6.7** Der Anteil an erneuerbaren Energieträgern⁶ oder genutzten Abwärme-Potenzialen am Gesamtenergiebedarf der sanierten Gebäude muss mindestens 80 % betragen.⁷ Ausnahmeregelung bei mit fossiler Fernwärme versorgten Gebäuden (z. B. in innerstädtischer Lage): Hier muss der gesamte Strombedarf aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden.
- 6.8** Im Rahmen der thermisch-energetischen Sanierung und der Anwendung erneuerbarer Energieträger ist ein Energieverbrauchsmonitoring-(EVM)-System zu implementieren und die dafür erforderliche Messausstattung zu installieren. Die Mindestanforderungen für das EVM sind im Anhang 1 dargestellt. Die Daten aus dem EVM werden gegebenenfalls im Zuge eines Begleitprogramms ausgewertet und veröffentlicht. Nach dem ersten Betriebsjahr ist mittels der Daten des EVM-Systems von einem/einer entsprechend befähigten Experten/Expertin eine Optimierung der Haustechnikanlagen vorzunehmen und ein Optimierungsbericht vorzulegen. Nach Vorlage des Optimierungsberichtes und Übermittlung der vereinbarten Monitoringdaten kann der Einbehalt der zugesagten Fördermittel ausbezahlt werden.
- 6.9** Thermische Solaranlagen müssen eine Zertifizierung nach der „Solar Keymark“-Richtlinie nachweisen.
- 6.10** Für Holzzentralheizungsgeräte sind hinsichtlich der Emissionswerte im Volllastbetrieb gemäß Typenprüfbericht die Anforderungen der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37 siehe www.umweltzeichen.at) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erfüllen.
- 6.11** Die Jahresarbeitszahl von elektrisch betriebenen Heizungswärmepumpen-Systemen muss mindestens 4⁸ betragen, wobei nach Möglichkeit eine Kombination mit Solaranlagen zu erfolgen hat. Wärmepumpen <400 kWth müssen nach den EU-Umweltzeichenkriterien zertifiziert sein (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.
- 6.12** Bei fossilen Kraft-Wärme-Kopplungen muss der elektrische Jahresnutzungsgrad⁹ mind. 25 % und der energetische Jahresnutzungsgrad¹⁰ mindestens 75 % betragen. Die erzeugte elektrische Energie muss zumindest im Ausmaß von 80 % innerbetrieblich genutzt werden, die erzeugte Wärme muss zur Gänze genutzt werden.
- 6.13** Mindestanforderung für die Luftdichtheit der Gebäudehülle nach Abschluss der thermischen Sanierung: $n^{50} \leq 1,5 \text{ h}^{-1}$ gemäß Luftdichtheitstests nach EN 13829. Es wird eine Vormessung nach Fertigstellung der luftdichten Hülle empfohlen.

⁶) Der Bezug von Ökostrom ist mittels langfristiger Lieferverträge nachzuweisen.

⁷) Bei Wärmepumpen wird der Anteil an Umgebungswärme als erneuerbare Energie gewertet.

⁸) In technisch begründeten Ausnahmefällen ist eine Mindest-Jahresarbeitszahl von 3 zulässig.

⁹) Jährlich erzeugte elektrische Energie in kWh im Verhältnis zur eingesetzten Brennstoffenergie in kWh.

¹⁰) Jährlich erzeugte elektrische Energie in kWh plus jährlich erzeugte Wärmemenge in kWh im Verhältnis zur eingesetzten Brennstoffenergie in kWh.

7.0 Einreichunterlagen

Die Einreichung ist ausschließlich online im Internet unter www.klimafonds.gv.at/mustersanierung möglich. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- die vollständig ausgefüllten Technische-Daten- und Kostenblätter für die thermische Gebäudesanierung sowie für die Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz (siehe www.meinefoerderung.at/KU?cluster=muster)
- eine technische Beschreibung der beantragten Maßnahmen (Baubeschreibung, U-Wert-Berechnungen, Bestands- und Einreichpläne, Darstellung bzw. Berechnung der erzielbaren Einspareffekte durch eine Gegenüberstellung des Energiebedarfs und -verbrauchs vor und nach Umsetzung der Maßnahme, ggf. Nachweise zur überwiegenden Verwendung von Dämmstoffen, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen bzw. mit nature-plus ausgezeichnet sind, ggf. Nachweis für das Erfüllen der Kriterien eines „qualitätsgeprüften Passivhauses“, des klimaaktiv-Gold-Gebäudestandards (Planungsdeklaration) bzw. eines Plusenergiehauses, ggf. Nachweis der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe, Zeitplan zur Projektumsetzung)
- Bestätigung, dass das EVM-System des Gebäudes (eingesetzte messtechnische Ausrüstung, eingesetzte Software, Auswertung und Controlling des Energieverbrauchs) lt. Anhang 1 umgesetzt wird
- Energieausweis – mit der Berechnung des Heizwärme-, Kühl- und Endenergiebedarfs des Gebäudes gemäß OIB-Richtlinie (Stand Oktober 2011/ÖNORM H 5055 / Richtlinie 2010/31/EU) vor und nach der Sanierung unter Verwendung validierter Software
- Nachweis, dass das Gebäude vor 01.01.1996 bewilligt bzw. errichtet wurde
- eine detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Maßnahmen gemäß Kostendatenblatt sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote bzw. eine Kostenaufstellung durch eine/n qualifizierte/n PlanerIn bzw. GeneralunternehmerIn
- Genehmigungen, Bescheide (alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für die beantragten Maßnahmen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen)
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden: Bestätigung der Abstimmung der Maßnahmen mit dem Bundesdenkmalamt

- Bericht des Kreditinstitutes ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro (siehe Einreichunterlagen)

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden. Kostenänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die folgenden Kostenpositionen jeweils mindestens 1 Vergleichsangebot (bei verbundenen und Partnerunternehmen von 3 von dem/der FörderwerberIn unabhängigen Anbietern) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

Kostenpositionen für die im **Zuge der Endabrechnung** jedenfalls Vergleichsangebote vorzulegen sind:

- thermische Gebäudesanierung: Wärmedämmung, Außenfenster und -türen, Lüftungsanlage, Verschattungssysteme
- Photovoltaik-Anlage: PV-Module, Aufständering bzw. Unterkonstruktion, Wechselrichter, Verkabelung
- Biomasse-Anlage: Kessel, Brennstofflager, Speicher
- thermische Solaranlage: Kollektoren inkl. Verrohrung, Aufständering bzw. Unterkonstruktion, Speicher
- Wärmepumpe: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Brunnenbohrung, Tiefenbohrung, Erdkollektor), Speicher
- Anschluss an biogene Fernwärme: Wärmeübergabestation, Rohrleitungen, Grabung für Verlegung der Fernwärmeleitung
- Kraft-Wärme-Kopplung: Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, Speicher
- Regelungs- und Messtechnik

Details zur Endabrechnung sowie die notwendigen Dokumente finden Sie in Ihrem Fördervertrag sowie auf der Homepage der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH – www.umweltfoerderung.at

Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten, und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

8.0 Einreich- und Umsetzungsfristen

Die Einreichung der Förderansuchen erfolgt elektronisch zwischen 11.05.2016 und 20.10.2016 (17:00 Uhr) über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter: www.klimafonds.gv.at/mustersanierung.

Vor Einreichung ist eine Registrierung des Förderansuchens auf der Website des Klima- und Energiefonds (www.klimafonds.gv.at/mustersanierung) vorzunehmen. Gefördert wird in der chronologischen Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Unterlagen.

Informationen über das aktuell verfügbare Budget erfahren Sie bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting.

Die Sanierung muss bis spätestens 2 Jahre nach der Förderzusage abgeschlossen sein.

Bitte beachten Sie, dass rechtsverbindlicher Anspruch auf Fördermittel erst durch eine schriftliche Zusicherung und Ausstellung eines Fördervertrags entsteht.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen.

9.0 Auswahlverfahren und verfügbares Budget

Berücksichtigt werden alle Einreichungen, die innerhalb der Einreichfrist auf der Website des Klima- und Energiefonds registriert werden und bei der Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds, der KPC, eingereicht werden.

Die Förderansuchen werden von der KPC einer technisch-wirtschaftlichen Überprüfung hinsichtlich der Einreichkriterien unterzogen. Die KPC arbeitet auf Grundlage dieser formalen Überprüfung einen Förderanschlag aus, der dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Entscheidung vorgelegt wird.

Für die Förderaktion „Mustersanierung“ stehen bis zu 3 Mio. Euro zur Verfügung, zusätzlich werden im Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“

Mittel für Mustersanierungsprojekte der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften reserviert.

Bei Nichtausschöpfung dieses Etats werden die freien Mittel dem übrigen Budgettopf für Projekte aus ganz Österreich rückgeführt. Um auf diesen reservierten Topf zugreifen zu können, ist die Unterschrift des Modellregionsmanagers/der Modellregionsmanagerin (Region in Umsetzungsphase) bzw. eines/einer Verantwortlichen (Region in Konzeptphase) auf den Einreichunterlagen notwendig.

Info: www.klimaundenergiemodellregionen.at

Die Projekte werden in der chronologischen Reihenfolge des Vorliegens der vollständigen Unterlagen gefördert.

10.0 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden auf Grundlage der Förderrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland vergeben (Bundesgesetzblatt Nr. 185/1993 idgF). Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische

Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zweck der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

11.0 Information, Beratung und Einreichung

Als ersten Schritt bietet der Klima- und Energiefonds interessierten BauherrInnen nach der Registrierung auf der Website des Klima- und Energiefonds kostenlose Einreich- und Planungsberatung (siehe Anhang) an:

- eine Ad-hoc-Beratung über die Eignung des Sanierungsvorhabens für eine Mustersanierung
- eine konkrete Planungsberatung zur Erreichung der Voraussetzungen für eine Mustersanierung
- Beratung zum erforderlichen Monitoringsystem (EVM)

Der Weg zur Fördereinreichung und die verschiedenen Beratungspakete sind im Anhang 2 „Ihr Weg zur Fördereinreichung“ dargestellt.

An dieser Stelle möchten wir auch auf die Website www.mustersanierung.at verweisen. Dort finden Sie dokumentierte Projekte sowie nützliche Informationen zum Thema Mustersanierung.

Beachten Sie bitte auch das Programm „klimaaktiv Bauen und Sanieren“, welches unter www.klimaaktiv.at zu finden ist und Ihnen weitere geförderte Sanierungsberatungen bietet.

Aufgrund der Erfahrung der Ausschreibung der letzten Jahre möchten wir darauf hinweisen, dass für eine problemlose Einreichung und Abwicklung des Antrags eine frühzeitige Kontaktaufnahme für eine Einreich- bzw. Planungsberatung essenziell ist.

Um den Zuschlag für eine Sanierung auf klimaaktiv-Gold-Standard zu erhalten, ist im Zuge der klimaaktiv-Deklaration eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen (Lebenszyklus-Kostenberechnung) durchzuführen. Das entsprechende Tool steht unter dem folgenden Link allen Interessierten zur Verfügung:

www.klimaaktiv.at/tools/bauen_sanieren/econcalc.html

11.1 Einreichung von Förderansuchen

Die Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds für das Programm „Mustersanierung“ ist die Kommunalkredit Public Consulting (KPC).

Kontakt zur Förderabwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Bearbeitungsteam Mustersanierung
Telefon: 01/316 31-723
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Kontakt zur Planungsberatung:

e7 Energie Markt Analyse GmbH
Daniela Bachner, MSc
Telefon: 01/907 80 26-66
E-Mail: daniela.bachner@e-sieben.at

11.2 Publizitätsmaßnahmen

Zum Projektbeginn und nach fertiger Umsetzung der Mustersanierung sind Projektberichte für die Website des Klima- und Energiefonds zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Der Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar: (www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-fuer-foerderwerbende/berichtswesen-oeffentlichkeitsarbeit)

Nach fertiger Umsetzung der Mustersanierung ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar: (www.klimafonds.gv.at/service/logos-handbuecher).

ANHANG 1

Erforderliches Energieverbrauchsmonitoring (EVM)

Das Programm „Mustersanierung“ des Klima- und Energiefonds unterstützt herausragende Projekte zur umfassenden Gebäudesanierung in Kombination mit dem Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie Energieeffizienzmaßnahmen.

Die Mustersanierungsprojekte sollen beispielgebend medien- und öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden. Als Grundlage für die Kommunikation ist eine Auswertung der tatsächlich erreichten Energieeinsparungen erforderlich, weshalb ein EVM **des ersten Betriebsjahres eine grundsätzliche Förderbedingung** darstellt.

Der Mehrwert für die BauherrInnen spiegelt sich durch die energetische sowie betriebliche Optimierung der Anlagen im Gebäude (Kälte, Lüftung, Strom, Wärme und Wasser) wider.

- Erfassung der Ist-Verbräuche und Gegenüberstellung mit den Berechnungen aus der Planung
- Information über das Verhalten des Gebäudes in Abhängigkeit der Nutzung
- messtechnische Evaluierung der Performance der umgesetzten Maßnahmen
- Erarbeitung von Benchmarks für bestimmte Gewerke/Technologien/Nutzungen
- Erkennen von Schwachstellen und Optimierung der haustechnischen Anlagen. Durch die Optimierung des Gebäudebetriebs auf Basis des EVM können 5–30 % an Energieeinsparungen erreicht werden!

Monitoringkonzept

Vorlagen für Monitoringschema und Datenerfassungsstrukturen finden Sie auf der Webseite www.mustersanierung.at unter „**Erste Schritte**“.

Erforderliche Messpunkte

Folgende Messpunkte sind im Rahmen des EVM verbindlich zu erfassen. Es werden projektspezifische Adaptionen erforderlich sein, dabei steht der Bauherrin oder dem Bauherrn das vom Klima- und Energiefonds finanzierte Beratungspaket „Beratung zu Monitoring“ (siehe Roadmap/Anhang 2) zur Verfügung.

- **Heizungsanlage**
 - Erfassung des Energieinputs und der Energieverbrauchsdaten zur Ermittlung des Nutzungsgrades¹¹
 - Stromverbrauch der Heizungsanlage (inkl. Umwälzpumpen)
- **Warmwasserbereitung**
 - Erfassung der Energiemenge zur zentralen Warmwasserbereitung
 - Erfassung der Energiemenge des Warmwasserverbrauchs
- **Strombedarf Gebäude**
 - separate Erfassung des Gesamtstromverbrauchs des sanierten Gebäudes und von Neu- bzw. Zubauten
- **Photovoltaik**
 - Stromeinspeisung Gebäude
 - Stromeinspeisung Netz
- **thermische Solaranlage**
 - Ertrag (Wärmemenge) der Solaranlage – gemessen vor dem Speicher
- **Wärmepumpe**
 - Stromverbrauch der Wärmepumpe
 - Wärmeertrag der Wärmepumpe
- **Lüftungs- und Klimaanlage**
 - Wärmemenge Vorheizregister
 - Wärmemenge Nachheizregister
 - Wärmemenge Kälteregister
 - Stromverbrauch der Lüftungsanlage
 - Stromverbrauch von Kältemaschinen
 - Temperatur in ZUL (optional¹²: AUL, ABL, FOL)

¹¹⁾ Bei mehreren Heizungsanlagen (z. B. bivalenter Wärmepumpenbetrieb) sind die Daten pro Anlage zu erfassen.

¹²⁾ Für die Berechnung diverser Wirkungsgrade (z. B. Rückwärmezahl) der Lüftungsanlage werden die optional angeführten Datenpunkte benötigt.

- relative Luftfeuchtigkeit in ZUL (optional: AUL, ABL, FOL)
- Druckdifferenz bei Filtern in AUL, ZUL, ABL (optional)
- CO₂-Gehalt ABL (optional)
- **sonstiger Stromverbrauch**
Getrennte Baukörper oder energieintensive Sondernutzungen, bei denen ein anteiliger Energieverbrauch (Strom, Wärme, Warmwasser) größer als 5 % des Gesamtenergieverbrauchs zu erwarten ist (z. B. Serverraum, Wellness-Bereich), sind getrennt zu erfassen. Zusätzlich empfiehlt es sich, Verbräuche von Flächen größer als 5 % der Gesamtfläche (z. B. Brutto-Grundfläche [BGF]) des Gebäudes getrennt zu ermitteln (z. B. Garage, Keller).
- **Klimadaten**
Um Wärmeverbrauchsdaten bewerten zu können, sind Klimadaten bereitzustellen.
 - Temperatur als Tagesdurchschnittswert sowie MIN- und MAX-Wert
- **Komfortparameter**
 - Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte für die Komfortparameter Raumtemperatur, Raumfeuchte und CO₂-Gehalt im Raum (Stichproben)

Messintervall/Messgenauigkeit

Von allen Messstellen sollen die Messwerte zumindest im 15-Minuten-Intervall (kein Eventlogging!) als Mittelwert bzw. als Summe zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnung der Messwerte bei Strom- und Wärmemengenzählern soll auf Wh genau bzw. bei kWh auf 3 Kommastellen genau erfolgen.

Messdauer

Die Messdauer soll im Regelfall sinnvollerweise zumindest 2 bis 3 Jahre betragen, da dieser Zeitraum für die Abstimmung der Haustechnik mit dem Gebäude benötigt wird – danach ist ein Gebäude zumeist optimal eingeregelt.

Datenformat/-übergabe

Die Daten sind auf einer Datenbank zu sammeln. Der/die FörderwerberIn verpflichtet sich, die erhobenen Monitoringdaten für die Datenauswertung dem Klima- und Energiefonds bzw. einem/einer von ihm beauftragten Dritten in einem offenen, technologieunabhängigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen. Eine vollständige Liste der Messpunkte inklusive Bezeichnung (Datenpunkt-

ID) und Zuordnung der einzelnen Messparameter und eine schematische Darstellung der einzelnen Zählpunkte sind nach dem ersten Betriebsjahr zu übermitteln. Die Übergabe der Messwerte hat elektronisch in einem **offenen, technologieunabhängigen Datenformat** zu erfolgen.

Optimierung der Haustechnik mittels EVM-Daten

Nach dem ersten Betriebsjahr ist mittels der Daten des EVM-Systems eine Optimierung der Haustechnikanlagen vorzunehmen. Die Optimierung soll durch eine/n externe/n (unabhängige/n) BeraterIn (Monitoringfirma, EnergieberaterIn, Haustechnikexperte/-expertin ...) erfolgen.

Durch das Beratungs-/Optimierungsgespräch des Bauherrn/der Bauherrin gemeinsam mit dem/der HaustechnikerIn und dem/der externen BeraterIn gewinnt der/die BauherrIn zusätzliches Know-how für die Zukunft!

Als Output muss ein Protokoll zur Optimierung erstellt werden, das zumindest die folgenden Punkte enthält:

- Analyse Monitoringdaten
- identifiziertes Potenzial
- zu tätige Maßnahmen
- Umsetzungsplan

Kostenindikation

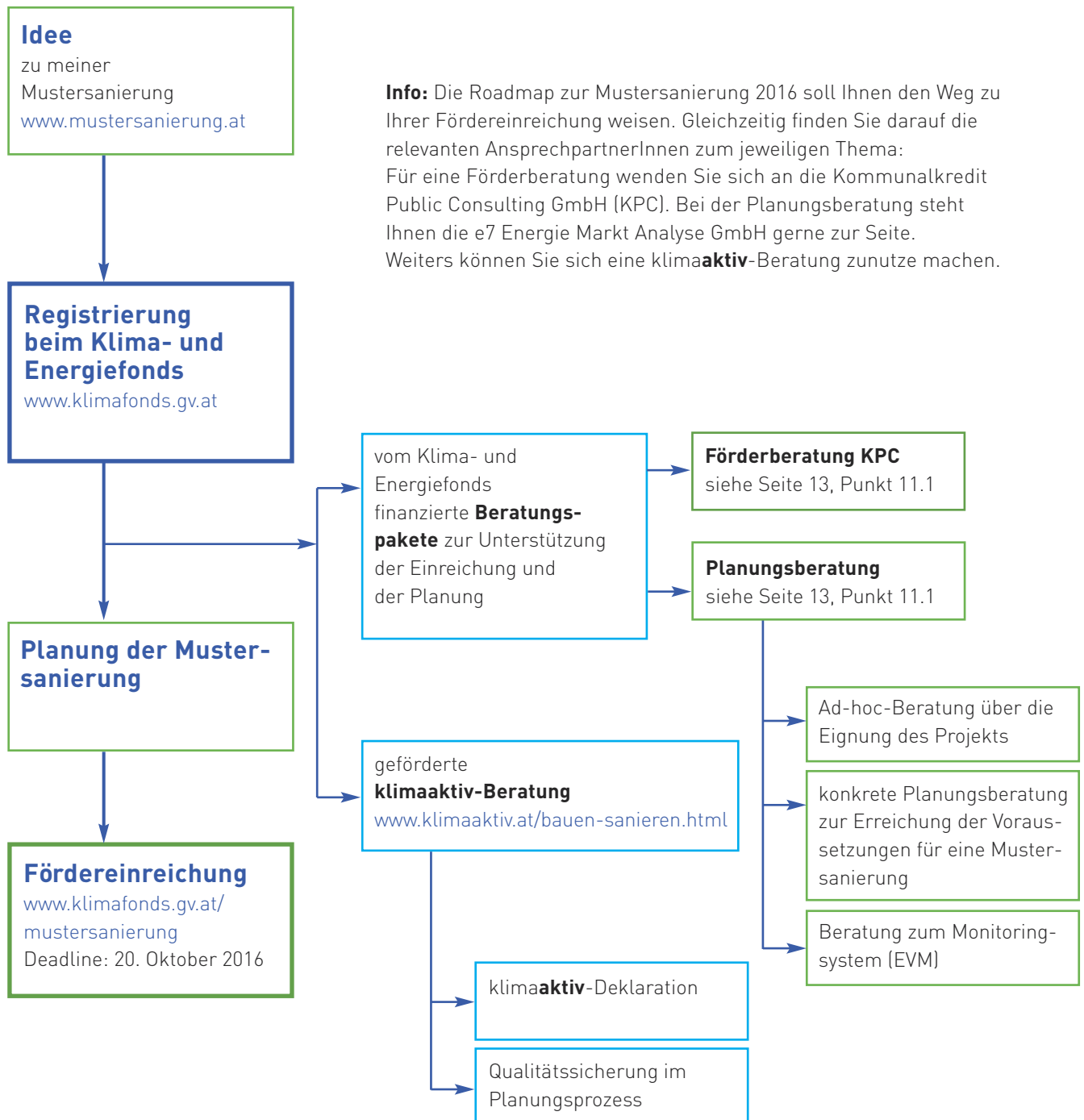
Erfahrungen zu den Investitionskosten von Monitoringssystemen zeigen, dass diese zwischen 400 und 600 Euro pro Datenpunkt liegen können. Diese Kosten sind förderbar.

Beratungspaket „Beratung zu Monitoring“

Aufgrund der Komplexität der Thematik bietet der Klima- und Energiefonds den BauherrInnen Hilfestellung bei der Einarbeitung des Monitoringkonzepts in die Haustechnikplanung. Dabei werden, ausgehend vom oben dargestellten Messkonzept für Mustersanierungsvorhaben, vor allem technische Fragen wie die Positionierung der Messpunkte oder Informationen zur messtechnischen Ausrüstung bearbeitet. Zusätzlich werden die Themen Vorteile und Kosten von EVM-Systemen behandelt.

ANHANG 2

Roadmap zur Mustersanierung 2016 Ihr Weg zur Fördereinreichung



Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
Mag. Christoph Wolfsegger, MSc

Grafische Bearbeitung:
r+k kowanz

Fotos:
Klima- und Energiefonds/Hans Ringhofer, Hertha Hurnaus

Herstellungsort:
Wien, Mai 2016

